
3a Ausb.ordnung Kindertanzlehrer

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1 Aufnahmeverfahren zur Weiterbildung (mit bestehender *swissdance* Ausbildung)

Bestehende *swissdance* Tanzlehrer und *swissdance* Spezialisten sind vom nachstehenden Aufnahmeverfahren befreit und durchlaufen nur noch die ihnen fehlenden Module und Pflichtseminare gemäss Konzept. Sie informieren den Leiter des Ressorts Spezialisten über ihre Entscheidung zur Weiterbildung.

2 Aufnahmeverfahren zur Ausbildung (ohne bestehende *swissdance* Ausbildung)

2.1 Voraussetzungen

Mindestalter von 18 Jahren

2.2 Bewerbung

Ausgefülltes Formular spätestens 8 Wochen vor dem Eintrittstest einsenden an das Ressort Ausbildung mit:

- Offiziellem Bewerbungsformular
- Lebenslauf mit einer Begründung für die Berufswahl
- Sonderprivatauszug im Original, nicht älter als 6 Monate (Bestätigung bei president@swissdance.ch einholen, dann Bestellung per Internet)
- Übersicht über bisherige Tätigkeiten / Aktivitäten im Bereich Musik und Bewegung / Arbeit mit Kindern
- Angabe von einer Referenzperson und deren Funktion aus dem Bereich Musik / Bewegung / Arbeit mit Kindern

2.3 Eintrittstest

2.3.1 Ziel und Zweck

Der Eintrittstest hat den Zweck, den Stand der Fähigkeiten abzuklären und zu eruieren, ob die notwendigen Anforderungen erfüllt sind, um die Tanzlehrausbildung *swissdance* zu beginnen. Er ist in zwei Blöcke aufgeteilt.

2.3.2 Persönliches Gespräch

Persönliches Gespräch zur Klärung der Berufsmotivation, der Voraussetzungen sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeiten (ca. 20 Minuten).

2.3.3 Tanzen

In den folgenden Tänzen sind alle Figuren des *swissdance* STAR 1 in beiden Rollen zu tanzen:

- Pflichttänze Englisch Walzer, Cha Cha Cha, Merengue, Tango.

Der Kandidat muss die 4 Pflichttänze am Eintrittstest vortanzen. Die Experten achten auf die korrekte Haltung und Taktsicherheit. Zudem muss der Stil dem Tanz entsprechen. Weiter müssen die restlichen Tänze des *swissdance* STAR 1 in der eigenen Rolle getanzt werden können.

Am Eintrittstest wird eine Einzeltanzchoreo einstudiert.

2.4 Zulassung zur Ausbildung

Nach Absolvierung des Eintrittstests entscheiden die Testexperten, ob die Person zur Ausbildung zugelassen wird.

Die Resultate des Eintrittstests sind:

- Bestanden
Der Kandidat muss die Ausbildung im August des selben Jahres beginnen.
- Bestanden unter Vorbehalt
Der Kandidat muss mit einer *swissdance* Tanzschule innert eines Monats eine Absichtserklärung eingehen. Anschliessend muss er die Ausbildung im August des selben Jahres beginnen.
- Abgelehnt (Entscheid muss durch TK bestätigt werden)
Der Kandidat kann den Eintrittstest frühestens in einem Jahr und maximal 3 mal absolvieren.

2.5 Rekurs

Gegen den Testentscheid kann innert 10 Tagen beim Präsidenten der Technischen Kommission rekuriert werden.

Der Rekurs muss schriftlich per Post eingereicht werden und folgende Kriterien erfüllen:

- eine Begründung
- einen Antrag, wie zu entscheiden sei

Die Technische Kommission entscheidet endgültig.

3 Die Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus verschiedenen Teilen.

- Modul-Prüfungen
- Pflichtseminare
- Berufspraxis mit Prüfungslektion

Sie wird ab ca. 10 Teilnehmern durchgeführt. Die Kindertanzlehrer Kommission (KLK) entscheidet über die Durchführung der Ausbildung.

3.1 Ausbildungsvertrag

Vor Ausbildungsbeginn muss der „Ausbildungsvertrag zum Kindertanzlehrer“ unterschrieben werden. Mit dem Abschluss des Vertrages wird ein Depot von SFr. 300.- fällig.

3.2 Ausbildungsbeginn

Der Ausbildungsbeginn ist jeweils im August.

3.3 Maximale Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist auf ein Jahr ab dem Ausbildungsbeginn beschränkt. Je nach tänzerischen Vorkenntnissen sind zusätzliche Unterrichtsstunden im jeweiligen Fach/Tanz notwendig, welcher der Auszubildende selber organisieren muss

3.4 Verlängerung der Ausbildung

Eine Verlängerung der Ausbildung ist wegen der geringen Dauer nicht möglich.

3.5 Dispensationen

Wenn der Kandidat in einem Bereich bereits eine Ausbildung hat, sind die nötigen Unterlagen mit einem Gesuch um Dispensation an den Ressortleiter Ausbildung zu senden. Er entscheidet in diesem Fall über eine Dispensation und sendet dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung.

3.6 Abbruch

Der Abbruch der Ausbildung bedarf der schriftlichen Form beim Ressortleiter Ausbildung und kann jederzeit erfolgen. Eine Begründung für den Abbruch ist nicht notwendig. Rückerstattungen von Gebühren und Auslagen werden nicht bewilligt. Das Depot von SFr. 300.-, das bei Vertragsabschluss bezahlt wurde, verfällt.

3.7 Ausbildungsabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss hat der Ausbildungsschüler das Recht, sich **diplomierter Kindertanzlehrer swissdance** zu nennen. Das Diplom wird am swissdance Tanzlehrer-Kongress ausgehändigt oder bei Verhinderung versandt.

4 Allgemeines

4.1 Mitgliedschaft

Kandidaten sind den Aktivmitgliedern mehrheitlich gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht und dürfen keine CDs selber herstellen. Kandidaten sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages an swissdance entbunden. Sobald sämtliche Teile der Ausbildung (Pflichtseminare und Berufspraxis) abgeschlossen sind, ist der Kandidat Kindertanzlehrer und hat das Recht sich **diplomierter Kindertanzlehrer swissdance** zu nennen. Die Rechnung für die Mitgliedschaft wird erst im folgenden Jahr ausgestellt.

4.2 Verhalten / Statuten swissdance

Während der Ausbildung darf der Kandidat den Titel **Kindertanzlehrer swissdance in Ausbildung** tragen. Ein Verhalten, das bei einem swissdance-Mitglied nach Art. 14 der swissdance-Statuten zum Ausschluss führen würde, findet auch bei einem Ausbildungsschüler Anwendung.

5 Pflichtseminare

Der Kandidat erhält nach bestandenem Aufnahmeverfahren zur Ausbildung resp. Weiterbildung den Zeitplan der Pflichtseminare, zu welchen er automatisch angemeldet ist. Inhalte verpasster Pflichtseminare müssen beim Referenten privat und auf eigene Kosten nachgeholt werden.